

Die alten Stroh- und Schindelhäuser im Kanton Solothurn

Autor(en): **Walliser, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Für die Heimat : Jurablätter von der Aare zum Rhein**

Band (Jahr): **8 (1946)**

Heft 8

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-860784>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Magden.

Zeichnung von G. A. Müller.

Die alten Stroh- und Schindelhäuser im Kanton Solothurn.

Von Peter Walliser.

Wenn wir auf Wanderungen durch die heimatliche Landschaft gelegentlich einem mit Stroh oder Schindeln bedeckten Bauernhaus begegnen, freuen wir uns immer von Herzen beim Anblick eines solchen Zeugen aus der stillen und trauten früheren Zeit. Heute sind die Stroh- und Schindelhäuser bei uns schon eine Seltenheit geworden; aber vor noch nicht allzu langer Zeit gab es im Kanton Solothurn noch mehr Strohdächer als Ziegelbedachungen.

Die mit Stroh bedeckten Häuser bezeichnet man als «Strohhäuser», wie dies in der Volkssprache heute noch üblich ist. Sie sind alemannischer Herkunft. Heute lässt der Staat besonders schönen Strohhäusern den Altertumschutz angedeihen, um sie nicht völlig verschwinden zu lassen.

Schon frühzeitig begann man in den Städten *Solothurn* und *Olten* die Gebäude mit Ziegeln oder mit Schiefer zu decken. Schon im 18. Jahrhundert gab es in diesen beiden Städten nur noch wenige Strohhäuser. Damals waren noch viele Gebäude grösstenteils aus Holz gebaut; im 18. Jahrhundert setzte ein intensiver Steinbau ein, und besonders in den Städten drängte die Obrigkeit auf die Erstellung von feuersicheren Steinmauern und Ziegeldächern.

Damals bestanden die Bauerngehöfte der *Landschaft*, vorzüglich die in den Ebenen gelegenen Dörfer, fast ausschliesslich aus Strohhütten. Auf den Jurahöhen waren die landwirtschaftlichen Heimwesen meist mit Schindeln oder Dielen bedeckt und mit schweren Steinen belastet, um die Häuser vor der Gewalt des Sturmes zu sichern. Das Volk nannte diese Steine scherzweise «Ankenballen». Aber schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts waren diese «Ankenballen» auf unsern Bergen selten mehr zu sehen, nur da und dort mag es noch vereinzelt Sennhütten gegeben haben, die diese wetterharte Bedachung beibehalten haben.

Auf dem Lande waren gemauerte und mit Ziegeln überdachte Gebäude eine Seltenheit und galten daher als sehr vornehm; der gnädige Herr Landvogt und der Pfarrer wohnten in solchen Häusern. Ein schwerwiegendes Problem bildete die leichte Brennbarkeit der Stroh- und Schindelhäuser. Diese Gefahr erhöhte sich dadurch, dass insbesondere in älteren Dörfern die Häuser nahe zusammengebaut waren, was die Aufmerksamkeit der Regierung erregte. Anlässlich eines Brandfalles in *Büsserach* anno 1583 verfügte die Obrigkeit, es sollten künftighin die Häuser nicht mehr so nahe aneinandergestellt werden. Die Regierung verordnete schon anno 1561, es seien Speicher und Scheunen von den Häusern getrennt zu erbauen. Wiederholt erklärten die Gnädigen Herren und Obern, dass bei der Errichtung neuer Gebäude auch auf dem Lande wenn immer möglich Ziegeldächer bevorzugt werden sollten, was die Brandgefahr erheblich vermindere. Schon im Jahre 1548 forderte die Obrigkeit, es solle so gebaut werden, dass man «fürshalb» sicher sei. Konkreter lautete ein Mandat von 1765, in welchem postuliert wurde, die Häuser sollten nicht mehr mit Holz, sondern mit Mauerwerk aufgeführt und mit Ziegeln überdacht werden. Auch in der «Allgemeinen Forstordnung» vom 28. Herbstmonat 1809 erging die gleiche Ermahnung, die Häuser sollten «so viel als möglich» mit Ziegeln gedeckt werden und nicht mit Schindeln.

Zur Minderung der Brandgefahr erliess die Regierung auch spezielle Bauvorschriften, in denen den Kaminen und Oefen die grösste Aufmerksamkeit zugewendet wurde. 1525 fand in *Schnottwil* und *Messen* eine Kamin-Inspektion statt. Dem Schultheissen von *Olten* wurde 1538 geboten, dafür zu sorgen, dass die Kamine die Hausdächer in genügender Höhe überragten. 1547 befahl die Obrigkeit ganz generell, dass jeder Untertan den Schornstein über das Dach hinausführen solle und erklärte im nächstfolgenden Jahre die Nichtbeachtung dieses Befehls als strafbar. Die dem *Stadtrecht* von 1604 einverlebte Bauordnung verlangte, dass «jedes Kamin zum wenigsten drey Werkschuhe hoch für das Dach aufgeführt werden» solle. 1751 musste eigens festgesetzt werden, dass die Kamine nicht aus Holz errichtet werden durften! Gebäude, die gegen die Feuerordnungen verstiessen, mussten geändert werden; hier schritt die Obrigkeit unnachsichtlich ein und achtete auf keine Unterschiede des Standes oder der Geburt: einem armen «Lümplischneider» wurde 1548 verboten zu feuern, ehe er ein Kamin errichtet hatte; gleicherweise befahl die Regierung auch dem Oltner Schultheissen 1545 persönlich, die feuergefährliche Laube an seinem Hause umzubauen, und auch für ihn galt die Pflicht des Kaminbaues, was ihm 1587 speziell nahegelegt wurde.

Bereits im 18. Jahrhundert begannen die wetterfesten Steinbauten mit harter Bedachung auch in den Dörfern die weniger widerstandsfähigen Holz- und Strohhäuser in steigendem Masse zu verdrängen. Im ganzen Kanton her-

um gab es Ziegelhütten, welche in besonderer Gunst der Obrigkeit standen. Diese Ziegelhütten trugen wesentlich bei zur Verdrängung der mit Stroh oder Schindeln überdachten Bauerngehöfte. Speziell in jenen ländlichen Gegenden, wo aus der Tonerde Erz gegraben wurde — also besonders im Thal und im Thierstein —, waren schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts zahlreiche Ziegelhäuser vorhanden. Vor allem die Berghöfe machten sich diese Ziegeleien zu Nutze, und so verschwanden die weichen Bedachungen im Jura schon sehr bald; gelegentlich bediente man sich auf den Bergen auch der unschönen Blechdächer. Im Schwarzbubenland wiesen die Bedachungen die Besonderheit auf, dass es dort fast keine Strohhäuser, dafür aber umso mehr Schindelhäuser gab.

Ueber die genaue Anzahl der im 19. Jahrhundert noch mit Schindeln oder Stroh bedeckten Häuser lassen sich aus den Tabellen der kantonalen Brandversicherungsanstalt aufschlussreiche Feststellungen gewinnen.

Am 15. Januar 1809 erging das Gründungsgesetz für die heutige kantonale Brandversicherungsanstalt, die als ein «gemeinnütziges Werk» durchaus sozialen Charakter trug; die Grundidee dieser frühen staatlichen Versicherung war der Schutz des Einzelnen vor dem wirtschaftlichen Ruin infolge eines Brandfalles. Bis anhin stellte die Regierung den unglücklichen Brandgeschädigten einen sogen. «Bettelbrief» oder «Brandbrief» aus; doch dieses «Steuersammeln» war meist umsonst, da die Betroffenen sich in der Regel von ihrem Schaden nicht mehr erholen konnten. Die Brandassekuranzanstalt eröffnete ihren Betrieb am 1. März 1810.

Anfänglich machte man bezüglich der Schadengefahr der versicherten Gebäude keinen Unterschied. Doch schon acht Jahre später drängte sich die versicherungstechnisch notwendige Unterscheidung zwischen Hart- und Weichbedachungen auf; denn man konstatierte, dass bis zum Februar 1818 insgesamt 55 mit Schindeln oder Stroh gedeckte Häuser abbrannten, wogegen nur 17 Ziegelhäuser. Auf den 17. Dezember 1818 wurde das Gesetz über die Brandassekuranzanstalt durch eine Verordnung über den «Unterschied in Bezahlung der Brand-Assekuranz zwischen Ziegel- und Strohhäusern» ergänzt: «In Betracht die Billigkeit erfordert, dass bey Versicherungsanstalten die Steuerbeyträge soviel möglich in genauern Verhältnisse mit der Gefahr stehen soll, haben (wir) auf Vorschlag des kleinen Raths beschlossen, und verordnen anmit: 1. Von allen Gebäuden, welche mit Stroh oder Schindeln ganz, oder nur zum Teil bedeckt sind, solle vom 1. März 1819 an ein Fünftheil an die Brandschäden von gleichartigen Gebäuden mehr beygetragen werden . . .» Im 2. Punkt wurde der Bezug dieses Mehrbetrages geregelt. — Ebenfalls am 17. Dezember 1818 proklamierte der Rat eine weitere Verordnung über die «Bildung einer Brandassekuranz-Reservekassa». Diese Reserve sollte das Unternehmen gegen ausserordentliche finanzielle Belastungen einigermaßen sicherstellen, welche durch «den plötzlichen Druck eines solch allfällig grossen Brandes, wovon die himmlische Obhut den Kanton Solothurn auf immer bewahren wolle», hätten entstehen können.

Auf das Spätjahr 1810 errechnete man im Kanton Solothurn insgesamt 5142 hartbedachte und 5167 weichbedachte Häuser. Es gab also damals *immer noch mehr Stroh- als Ziegelhäuser*, mochten die letztern auch nur einen Ueberschuss von 25 Gebäuden aufweisen. Dieses Verhältnis gewinnt aber alsbald einen andern Aspekt, wenn man beachtet, dass die Strohhäuser der Amtei

Dorneck in den Statistiken bedauerlicherweise nicht angeführt wurden, sondern nur die Ziegelhäuser. Endlich ist aber auch zu wissen, dass in den Statistiken oder «Lagerbuchanschlägen» der Versicherung die kleinen Gaden und Schober nicht eingetragen waren. Obwohl nach dem Wortlaut des Gründungsgesetzes der Brandversicherungsanstalt vom 15. Januar 1809 die vom Hauptgebäude entfernt liegenden Gartenhäuser, Speicher und Scheunen ausdrücklich in die Assekuranz einbezogen werden sollten (im Gegensatz zum Gesetzesentwurf), hatte man dennoch viele kleine Gaden etc., die keiner besondern Feuersgefahr ausgesetzt waren, nicht in die Register aufgenommen. Im übrigen bestand ein allgemeiner Versicherungszwang; nur feuergefährliche Industriebauten wurden nicht veranschlagt. In den *Städten* Solothurn und Olten standen damals schon fast ausschliesslich Stein- und Ziegelhäuser; würde man nur die Gebäudeanzahl der *Landschaft* betrachten, so ergäbe sich ein sehr erheblicher Ueberschuss an Strohhäusern, wie wir später noch sehen werden.

Bereits im folgenden Jahre (1811) überwog das absolute Verhältnis der Häuser harter (1. Klasse) und weicher Bedachung (2. Klasse) zugunsten der erstern. Damals gab es 5141 Ziegel- und 5045 Strohhäuser; dieses Ergebnis resultiert keineswegs aus einer Vermehrung der Ziegelbauten, da ja diese weniger betrug als im vorangehenden Jahr. Noch anno 1818 finden wir das fast ausgeglichene Verhältnis von 5471 Häusern erster Klasse und 5424 Häusern der zweiten Klasse.

Es ist interessant zu beobachten, dass trotz der im allgemeinen steigenden Anzahl der hartgedeckten Gebäude die Stroh- und Schindelhäuser bisweilen eine ganz beträchtliche Vermehrung aufweisen konnten: in der Zeit von 1811 bis 1813 wurden weniger Ziegelhäuser errichtet als Strohhäuser; desgleichen in der Zeitspanne von 1815—1819. Von 1817—1818 erfuhren die Strohhäuser sogar eine Zunahme von 168 Bauten, die im Vergleich zu den neuen Hartbedachungen mehr als das Doppelte betraf. Im folgenden Jahre (1819) nahmen die Ziegelbauten sogar ab, so dass es damals im ganzen Kanton Solothurn nur noch 26 Ziegelhäuser mehr gab als Strohhäuser.

Am 27. September 1817 verlangte der kleine Rat eine Neuschätzung der eingetragenen Gebäude, wozu der hohe Finanzrat einen detaillierten «Lagerbuchanschlag» ausarbeitete. Diese ausführlichen Statistiken eignen sich zu sehr aufschlussreichen Berechnungen:

In der Stadt *Solothurn* gab es anno 1818 nur noch 9 Strohdächer gegenüber 827 Ziegelhäusern. *Olten* besass damals 27 weichbedachte und 264 hartbedachte Gebäude. Die Ziegelhäuser der beiden Städte ergaben zusammen also 1091 Häuser.

Sehen wir ab von den beiden Städten, so erhalten wir für die ausschliessliche *Landschaft* anno 1818 insgesamt nur 4380 Ziegel- und 5388 Strohhäuser. Im Jahre 1819, als die hartbedachten Gebäude eine Verminderung, die weichbedachten dagegen eine Erhöhung erfuhren, ergaben sich für das Land total 5397 Schindel- oder Strohbedachungen und nur 4374 Hartbedachungen. Die solothurnische Landschaft zählte also im Jahre 1819 immer noch 1023 mehr Stroh- als Ziegelbauten. Hier ist besonders an das Fehlen der Weichbedachungen der Amtei *Dorneck* zu erinnern, die in den Statistiken nicht einbezogen sind.

Der «Lagerbuchanschlag» erfasst nicht die einzelnen Dörfer als solche, sondern die Gerichtsbezirke, denen die verschiedenen Dörfer zugeteilt waren. Die grosse Mehrheit der «Gerichte» vereinigte mehrere Dorfschaften; so setzte sich z. B. das «Gericht» Aetingen aus 11 verschiedenen Ortschaften zusammen. Seit dem Zerfall der alten Dinggerichte und mit der sich immer mehr strafenden staatlichen Zentralisation bildete die Obrigkeit auf dem Lande solche Gerichtsbezirke; diese wurden 1798 durch die neuen helvetischen Munizipalitäten ersetzt; allein die erste Tat der Mediationsgesetzgebung war die Wiedereinführung der früheren 51 Stadt- und Landgerichte (Organisationsgesetz vom 15. Mai 1805, verfasst von Urs Josef Lüthy).

Aus dem detaillierten «Lagerbuchanschlag» für das Jahr 1818 ist für die einzelnen «Gerichte» folgendes ersichtlich: Das «Gericht» Dulliken zählte im Verhältnis zu den Ziegelbauten weitaus am meisten Strohbedachungen, nämlich fast das Achtfache, d. h. 127 Stroh- und nur 16 Ziegeldächer. Merkwürdigerweise gab es um diese Zeit in vielen Gegenden ungefähr viermal so viele Stroh- als Ziegelhäuser, so in den Gerichten Grenchen, Selzach, Kriegstetten, Subingen und Aeschi, ferner in den Gerichten von Schönenwerd und Lostorf.

In jenen Jahren zählte unter den Amteien jene von *Gösigen* weitaus am meisten Weichbedachungen, nämlich für das Jahr 1818 insgesamt 766 und nur 244 Hartbedachungen. In den Erzgebieten, wo es jeweils auch Ziegelhütten gab, finden wir damals schon bedeutend mehr Ziegelhäuser als Strohgebäude. In der Amtei *Balsthal* (unter Zuzählung des mehr als das Doppelte an Strohhäusern zählenden Gerichts Egerkingen) waren 936 Stroh- und 1007 Ziegeldächer vorhanden. Im *Thierstein* gab es 766 Hartdächer und nur 229 Weichdächer. *Dorneck* wies damals sogar 974 Ziegelhäuser auf, was zweifelsohne ebenfalls ein Mehrfaches der Schindelhäuser ausmachte; vielleicht wurden in dieser Amtei die Schindelhäuser aus dem Grunde nicht in die Lagerbuchanschläge aufgenommen, weil die Weichdächer dort fast völlig verdrängt waren. Die Statistik des Finanzrates fügt beim «Total beyder Bauarten» bezüglich der Amtei Dorneck keine Bemerkung bei und setzt als Gesamtsumme der Häuser erster und zweiter Klasse das Ergebnis der Ziegelhäuser ein (974). Immerhin darf man bezweifeln, dass es anno 1818 im ganzen Bezirke Dorneck keine Weichdächer gegeben habe. *Kriegstetten* besass damals 826 Stroh- und 348 Ziegelbauten; in der Amtei *Lebern* überwogen die mit Stroh oder Schindeln bedeckten Häuser ebenfalls um mehr als das Doppelte (902 gegen 427).

Für das Jahr 1825 wurden für den gesamten Kanton 5343 Strohhäuser und 5845 Ziegelhäuser errechnet. Seit 1818 steigerte sich die Anzahl der Ziegelbauten um 374, und die Strohhäuser verminderten sich um 81.

Die unter dem Anschlag des Jahres 1818 oben erörterten Verhältnisse der beiden Bauarten vermochten sich bis 1831 einigermaßen zu verändern. In diesem Jahre, als der Liberalismus im Kanton Solothurn seinen Einzug hielt, gab es in *Gösigen* proportional immer noch am meisten Strohhäuser, nämlich 734 gegen 345 Ziegelgebäude. Die Amtei *Balsthal* zählte 897 Häuser zweiter und 1148 Häuser erster Klasse. Im *Thierstein* überwogen die Hartbedachungen bereits um mehr als das Vierfache (838 gegen 204). Kennzeichnend ist folgende Feststellung: Anno 1830 gab es im Kanton Solothurn genau gleich viele Strohhäuser wie fünf Jahre früher. Bis zum Spätjahr 1831 verminderten

sich jedoch dieselben um 110, wogegen die Ziegelbauten sich 1831 um die erstaunliche Zahl von 408 erhöhten. Bei manchem Solothurner Bauer konnte man damals den «Geist des Fortschritts» an seinem Hausdache ablesen! Noch im Jahre 1830 besass die solothurnische Landschaft eine grössere Anzahl von Strohdächern; wenn wir nämlich die Städte Solothurn und Olten in Abzug bringen, ergibt sich für 1830 das Verhältnis von 5210 Weich- gegen 5070 Hartbedachungen. Seit 1831 war es auf dem Lande mit der Mehrheit der trauten Strohhütten vorbei.

Schon seit 1821 nahmen die Strohhäuser stetig ab, erfuhren aber von 1834 bis 1836 wieder eine kleine Zunahme. Dann aber verminderten sie sich wiederum regelmässig und ausnahmslos während der ganzen Zeitspanne von 1837 bis 1862. Erst 1863, als es bereits doppelt so viele Steinhäuser gab als Strohhäuser, vermehrte sich ihre Zahl erstmal wieder um 7 Gebäude. Gesamthaft zählte der Kanton damals immer noch 4368 Strohbauten. Das *eigentliche Jahr der Wiedergeburt des Strohhauses im Kanton Solothurn* war das Jahr 1866, als sich die Häuser der zweiten Klasse von 4317 — ihrem grössten bisherigen Tiefstand — auf 5913 erhöhten. Wenn wir die absoluten Zahlen betrachten, so können wir konstatieren, dass es im Kanton Solothurn — seitdem hier eine Häuserstatistik aufgestellt worden ist — noch nie so viele Strohhäuser gab wie anno 1866. Eine weitere Vermehrung über diesen Höchststand hinaus erfuhren diese zwar nie mehr. Damals waren die tiefhängenden Strohdächer der Landhäuser wohl grosse Mode gewesen. Trotz ihrer stetigen Abnahme zählte man noch 1879 total 5021 Strohhäuser, die sich seither bis auf den heutigen Tag regelmässig verminderten. In Jahre 1945 wurden für das ganze Kantonsgebiet nur noch 429 Strohhäuser registriert.

Das Aeussere und Innere eines ländlichen Strohhauses aus den solothurnischen Gegenden hat Urs Peter *Strohmeier* in seiner bekannten Beschreibung des Kantons Solothurn sehr pessimistisch betrachtet. Er sagt von ihnen, sie hätten «ein dunkles finsternes Aussehen» und es sei, als trügen sie das Gepräge des traurigen Mittelalters an sich, das für den Landmann eine so elende Zeit gewesen sei. «Sie haben ein tief herabhängendes Dach; deswegen ist die Stube dunkel, obwohl die Fenster so breit sind als die vordere Seite derselben.» — In der Stube stand ein runder Holztisch, über dem eine aus Papier geschnittene Taube schwebte, den hl. Geist darstellend. Diese papierene Taube sei in den Wohnungen der «vielbesuchte Ruheplatz der Fliegen» gewesen. Wie man heute noch vielfach sieht, waren in einem gläsernen Behälter Bildchen und Täfelchen oder andere Siebensachen aufgestellt, meist Geschenke der Kapuziner oder der verwandten Klosterfrau, wie Strohmeier berichtet. «Ein unförmlich geschnitztes Kruzifix und mit grellen Farben angemalte Tafeln hängen an der Wand; die Stubentüre ist mit einer mit Zinnober überstrichenen und mit Rauschgelb geschmückten Einsiedlermuttergottes oder dem Weg zum Himmel oder dem Hausegen geziert». Zur Seite der grossen Stube lag das durch einen Alkoven, ein kleines Nebengemach, getrennte kleinere Stüblein. Ueber den grossen Ofen, zu dessen Seite die Schwarzwälder-Uhr hing, gelangte man mittels einer Leiter durch das «Gadenloch» in die Kammer, welche «Gaden» hiess. Diese Kammer war sehr finster, schwarz und russig. Die Küche, durch welche man in die Stube gelangte, war hoch; über dem Feuerherd befand sich eine aus Weiden geflochtene, mit Lehm überstrichene Decke; sonst war die Feuerstelle nur mit gewöhnlichen Laden bedeckt, zwischen de-

ren Fugen das Stroh in die Küche hinunterhing. «Wenn gefeuert wird, verbreitet sich der Rauch im ganzen Hause, um einen Ausweg zu finden.» Wohnung und Scheune waren durch eine Mauer abgetrennt; an der Seite des Ganges war der Viehstall, dann folgte die Tenne, der Pferdestall, ein Wagenschuppen, an den die Schweineställe angebaut waren. Die Kornspeicher lagen in der Hofstatt zerstreut und waren kleine Häuschen, die ganz aus Holz gebaut waren. Strohmeier erzählt, an den Haustüren fände man noch hie und da den schönen Wahlspruch der hl. Agatha: «Mentem sanctam spontaneam! Deo honorem! Patriae liberationem!» In der alten Zeit mit ihrer Kirchensprache sei dieser Spruch zu einer leeren Zauberformel gegen Viehseuchen herabgewürdigt worden, wie es den Anschein trüge.

Literatur- und Quellenangaben:

J. C. Näf, Die Gebäude-Brandversicherungsanstalt des Kantons Solothurn 1810—1910, Solothurn 1911.

U. P. Strohmeier, Der Kanton Solothurn (Gemälde der Schweiz, Bd. 10), St. Gallen und Bern 1836.

Hugo Dietschi, Einige Notizen über Feuer- u. Brandwesen in alter Zeit im Kanton Solothurn. (Historische Mitteilungen, Monatsbeilage zum „Oltner Tagblatt“ und „Volksblatt vom Jura“, Olten 1908 Nrn. 11 und 12.

Peter Walliser, Alte solothurnische Feuerordnungen, „Der Morgen“ 1946 Nr. 155.

Jahresrechnung und Verwaltungsberichte der kant. Brandversicherungsanstalt.

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen.

Rechenschaftsberichte des Regierungsrates.

Protokolle des Grossen Rates.

Ratsmanuale.



Das letzte Strohhaus von Fülenbach.

Abgebrochen im Jahre 1923.